

Übersicht zu Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung

Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung sind:

1. Einrichtungen der kommunalen Verwaltung und deren Büroausstattung, sofern diese nachweisbar aufgrund gebietsstruktureller Veränderungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform, weiterer freiwilliger Gemeinde- oder Kreiszusammenschlüsse oder zur Zentralisierung der Verwaltung erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhöhen,
2. Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes,
3. Maßnahmen des Schulhaus- und Schulturnhallenbaus sowie die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung, sofern der fortdauernde Bestand der Einrichtung durch die Sächsische Bildungsagentur bestätigt ist, sowie Maßnahmen zur EDV-Ausstattung der Schulen im Rahmen des MEDIOS-Programms. Dazu gehören nicht: Sportstätten, die nicht für den Schulsport genutzt werden,
4. Bau und Sanierung von Kindertagesstätten, sofern diese der Deckung des örtlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen dienen,
5. Maßnahmen an bestehenden Frei- und Hallenschwimmbädern außer Spaßbädern, Saunen und Wellnessbereiche und gas-tronomische Einrichtungen, sofern diese Bäder nachweisbar zum überwiegenden Teil der Betriebszeit für den Schulschwimm-sport genutzt werden,
6. Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit sie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach den einschlägigen Richtlinien förderfähig sind. Dazu gehören nicht:
 - a) Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen
 - b) Aufforstungen,
7. Maßnahmen des Städtebaus und der Dorferneuerung, soweit sie nach den einschlägigen Richtlinien förderfähig sind, insbe-sondere Ordnungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich Hochwasserschutzmaßnahmen,
8. Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einschließlich Umlagen an Wasser- und Abwasserverbände und kommunaler Anschlussbeiträge nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), gemäß entsprechender Satzungen,
9. investive Maßnahmen des Straßenbaus sowie die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen. Dazu gehören nicht: Maßnahmen der laufenden Straßenunterhaltung,
10. Beseitigung von Altlasten, sofern die davon betroffenen Grundstücke in kommunalem Eigentum sind,
11. Maßnahmen der Abfallwirtschaft,
12. öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs als Basiseinrichtungen der Fremdenverkehrsinfrastruktur, ohne personale Folgekosten, die für die Entwicklung des Fremdenverkehrs unmittelbare Bedeutung haben und im Rahmen eines Zuwen-dungsbescheides der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, zum Beispiel Rad- und Wan-derwege, öffentliche Toiletten, jedoch nicht Häuser des Gastes,
13. investive Leistungen kommunaler Bauhöfe in Ausnahmefällen, wenn diese Leistungen als Eigenmittelnachweis im Rahmen einer Maßnahme gemäß Nummer 1 bis 12 zählen und von der Bewilligungsbehörde im Bescheid als solche anerkannt wurden,
14. Vermessungskosten, Verkehrswert- und andere Gutachten, Planungsleistungen sowie der Erwerb von Grund und Boden, so-fern diese Kosten in direktem Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß Nummer 1 bis 9 stehen,
15. Maßnahmen des Baus, der Sanierung und Modernisierung von Krankenhäusern,
16. Investitionen im Bereich von Alten- und Pflegeheimen,
17. Erschließung von Gewerbegebieten bei nachgewiesener Auslastung.

Zu den Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung gehören nicht:

- a) der Bau und die Sanierung von Wohnraum,
- b) der Bau und die Sanierung von Kultureinrichtungen,
- c) der Bau und die Sanierung von nachgeordneten kommunalen Einrichtungen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern diese nicht gemäß Nummer 10 förderfähig sind,
- d) der Erwerb von Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Fahrzeugen, die für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Winterdienst bestimmt sind.

Übersicht zur Haushaltslage vor und nach Konsolidierung

[illegible]

Antrag der Gemeinde	Kontengruppe/Kontenart	Jahresabschluss vorvergangenes Jahr	Konsolidierung									
			laut mittelfristiger Finanzplanung									
Antrag des Landkreises			HH-Plan/JA vergl. Jahr	HH-Plan Ausgl. Jahr	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
		TEUR	TEUR	TEUR	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr	4. Folgejahr				
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und aus Anleihen	691, 692											
Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Anleihen	791, 792											
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	§ 3 Abs. 1 Nr. 27 SächsKomHVO-Doppik											
Entnahme aus Liquiditätsreserve	§ 3 Abs. 1 Nr. 28 SächsKomHVO-Doppik											
Zuführung an die Liquiditätsreserve	§ 3 Abs. 1 Nr. 29 SächsKomHVO-Doppik											
Bedarf (Fehlbetrag) an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	§ 3 Abs. 1 Nr. 30 SächsKomHVO-Doppik											
Nettoinvestitionsmittel*												
Höhe der Liquiditätsreserve	§ 59 Nr. 32 SächsKomHVO-Doppik											

* Formel zur Berechnung der Nettoinvestitionsmittel: Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 SächsKomHVO-Doppik) ./ Tilgung

Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage für gemeindegewirtschaftliche Stellungnahmen (in EUR)

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Haushaltsjahr

I. Haushaltsdaten

- | | |
|--|--|
| 1. Gesamtergebnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik: | |
| 2. Vortrag von Haushaltsfehlbeträgen auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik: | |
| 3. Zahlungsmittelsaldo als laufender Verwaltungstätigkeit (+/-) nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 SächsKomHVO-Doppik: | |
| 4. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 SächsKomHVO-Doppik: | |
| 5. Liquiditätsreserve gemäß § 59 Nr. 32 SächsKomHVO-Doppik: | |
| 6. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen | |
| 7. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | |
| 8. Liegt ein Haushaltsstrukturkonzept vor? | |

II. Daten zur beantragten Maßnahme

- | | | | | | | |
|-------------------------------------|--|----------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| 1. Umfang der Investition insgesamt | | Haushalts-jahr | Folgejahr 1 | Folgejahr 2 | Folgejahr 3 | weitere Folgejahre |
| Gesamtkosten | | | | | | |
| darunter Fördermittel | | | | | | |
| darunter Eigenmittel | | | | | | |
2. Veranschlagung im Haushaltsjahr im Teilfinanzhaushalt (Herstellung)/Teilergebnishaushalt (Instandhaltung)/Investitionsprogramm:
-
3. Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr und in der kommunalen Finanzplanung
- | | | | | | | |
|--------------|--|----------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| | | Haushalts-jahr | Folgejahr 1 | Folgejahr 2 | Folgejahr 3 | weitere Folgejahre |
| Auszahlungen | | | | | | |
| Einzahlungen | | | | | | |

III. Folgekosten der beantragten Maßnahme

- | | | | | | | |
|--|--|----------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| | | Haushalts-jahr | Folgejahr 1 | Folgejahr 2 | Folgejahr 3 | weitere Folgejahre |
| 1. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | | | | | | |
| 3. Abschreibungen | | | | | | |
| 4. Kosten der Finanzierung | | | | | | |
| darunter Tilgung* | | | | | | |
| darunter Zinsen* | | | | | | |

* Ausgehend vom Gesamtdeckungsprinzip ist anzugeben, inwieweit sich die Tilgungs- und Zinsausgaben infolge der Maßnahme erhöhen

Nähere Angaben zu den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Kostenart (zum Beispiel Energie, Wasser, Abwasser und so weiter)

Kostenart	Höhe der Kosten

IV. Auswirkung auf Entgeltbelastung

- | | |
|--|--|
| 1. Wird die Investitionsmaßnahme durch Entgelte refinanziert? | |
| 2. Werden kostendeckende Entgelte erhoben? | |
| 3. In welcher Höhe werden Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte erwartet? | |

Ort Datum

Unterschrift des Bürgermeisters/Landrates/Verbandsvorsitzenden

**Muster des Berichtes der Landratsämter und der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug der Haushaltsstrukturkonzepte**

Rechtsaufsichts- behörde	Kommune/ Zweckverband	Beschlussdatum Erstellung/Fort- schreibung des Haushalts- strukturkonzeptes (HSK)	Beurteilung des Vollzugs	gegebenenfalls weitere veranlasste Maßnahmen

Ort

Datum

Unterschrift

**Muster des Berichtes der Landratsämter und der Landesdirektion Sachsen
über rechtsaufsichtliche Problemfälle**

Rechtsaufsichts- behörde	Kommune/ Zweckverband	Problem/Ursache	ergriffene rechtsaufsichtliche Maßnahmen	zu erfüllen bis zum:

Ort

Datum

Unterschrift